

**Richtlinien des Kreises Siegen-Wittgenstein
zur Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

Gliederung

1.	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege	3
1.1	Zuständigkeit für Leistungen bei der Kindertagespflege (§§ 85,86 SGB VIII / § 4 (3) KiBiz)	3
1.2	Anspruchsberechtigte (§ 24 SGB VIII / §§ 4, 23 KiBiz).....	3
1.3	Umfang der Betreuung (§ 3 (3) KiBiz).....	4
1.4	Wunsch und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII / § 3 KiBiz).....	4
2.	Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind	5
2.1	Persönliche Voraussetzungen (§ 23 (3) SGB VIII / §§ 9, 15 -19 KiBiz).....	5
2.2	Formale Voraussetzungen (§ 72a SGB VIII / § 21 KiBiz / § 43 (1) IfSG)	5
2.3	Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle (§ 23 (3) SGB VIII)	6
3.	Formen der Kindertagespflege	6
3.1	Einzelne Kindertagespflegepersonen (§ 43 SGB VIII / § 22 (1) KiBiz)	6
3.2	Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten	6
3.3	Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestelle)	6
4.	Privatrechtlicher Betreuungsvertrag	7
5.	Qualifizierung und Qualitätssicherung der Kindertagespflegeperson (§§ 21 (1) und (3) KiBiz).....	7
6.	Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII).....	8
7.	Fachliche Beratung und Begleitung (§ 23 (4) SGB VIII)	9
8.	Öffentlichkeitsarbeit/Gewinnung von Tagespflegepersonen	9
9.	Finanzierung der Kindertagespflege	9
9.1	Geldleistung für Kindertagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII).....	9
9.2	Berechnung des Betreuungsaufwands (§ 39 (4) SGB VIII)	10
9.2.1	Beginn und Ende der Leistung.....	10
9.2.2	Regelung bei Nachtbetreuung und zu ungünstigen Zeiten.....	10
9.2.3	Vergütung der Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten.....	11
9.2.4	Kinder mit besonderem Förder-/Pflegebedarf	11
9.3	Beitrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	11
9.4	Unfallversicherung (§ 23 (2) SGB VIII).....	11
9.5	Beitrag zur angemessenen Alterssicherung (§ 23 (2) SGB VIII).....	11
9.6	Beitrag zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 (2) SGB VIII)	12
9.7	Mietzuschuss für angemietete Räumlichkeiten zum Zwecke der Kindertagespflege.....	12
9.8	Anteilige Kostenübernahme für die Qualifizierung	12
9.9	Vertretungsanspruch	13
10.	Kostenbeitrag der Eltern (§ 90 (1) SGB VIII / § 51 (1) KiBiz)	13
11.	Schlussbestimmungen	13
11.1	Einzelfallregelung	13
11.2	Gesetzesänderungen	13
11.3	Inkrafttreten	13

1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die damit verbundene Vermittlung von Kindertagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten sowie in anderen dafür geeigneten Räumen geleistet (§ 22 (1) Satz 2 und 4 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe).

Kindertagespflege soll – wie die Tageseinrichtungen für Kinder –

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 (2) SGB VIII).

Rechtliche Grundlagen für Kindertagespflege sind insbesondere

- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 24 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten.

1.1 Zuständigkeit für Leistungen bei der Kindertagespflege

Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach den §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Bezug auf die Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern soll auch dem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung getragen werden (§ 4 (3) KiBiz).

1.2 Anspruchsberechtigte

Alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben gem. § 24 (2) SGB VIII einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Besonders für Kinder in den ersten Lebensjahren bietet die Kindertagespflege eine familiennahe Betreuung und ermöglicht eine individuelle Förderung.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 24 (1) SGB VIII verpflichtet, für Kinder im Alter von unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen, wenn

- a) diese Leistung für ihre Entwicklung und Förderung geboten ist
oder
- b) deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)
einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind

- oder
- c) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden
- oder
- d) sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden
- oder
- e) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Diese Kinder können, wenn die Voraussetzungen für einen besonderen Bedarf vorliegen, auch ergänzend in Tagespflege betreut werden (§ 23 (1) KiBiz).

Darüber hinaus hält das Jugendamt bei Bedarf auf Antrag ein Angebot für alle Kinder in Form von Förderung in Kindertagespflege vor, um Betreuungszeiten vor und nach Öffnung der Tageseinrichtung oder an Wochenenden abzudecken (§ 24 (3) SGB VIII i.V.m. § 23 (1) KiBiz). Dies gilt ebenso für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Unterricht oder im Anschluss an die Betreuung in der Schule (§ 24 (4) SGB VIII).

Betreuungsbedarfe von Kindern im Alter von 3 bis unter 14 Jahren sind vorrangig über Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu erfüllen. Für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich ein ergänzendes Angebot dar. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen auszus schöpfen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt.

Das KiBiz weist gesondert in den §§ 7, 8 und 14 auf das Diskriminierungsverbot sowie die gemeinsame und vernetzte Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder hin.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gewährt der Kreis Siegen-Wittgenstein bei Mehrlingsgeburten den Eltern/dem allein erziehenden Elternteil auf Antrag ohne besondere Begründung Tagespflegeleistungen im ersten Jahr nach der Geburt für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

1.3 Umfang der Betreuung

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf in Absprache mit dem Jugendamt. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

1.4 Wunsch und Wahlrecht

Die Eltern haben das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 SGB VIII i.V.m. § 3 (1) KiBiz). Der Wahl kann auch an einem anderen als dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts entsprochen werden (§ 3 (2) KiBiz). Für die Kindertagespflege leitet sich aus diesem Recht die Wahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes in Kindertagespflege ab. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

2. Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten im Sinne der §§ 23 und 72a SGB VIII sowie § 22 KiBiz wird im Hinblick auf persönliche und formale Voraussetzungen dieser Richtlinien überprüft.

Die Geeignetheit wird durch Gespräche, Hausbesuche und die Prüfung der erforderlichen Unterlagen festgestellt.

Die Geeignetheit der Förderung durch Kindertagespflege stellen die Fachkräfte der Fachberatung Kindertagespflege fest.

Darüber hinaus muss die Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Hierzu bedarf es der fachlich qualifizierten Beratung der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten durch Fachkräfte der Fachberatung. Es kann nach Art und Umfang nur eine Leistung gewährt und finanziert werden, die den Grundsätzen nach der Förderung gemäß § 22 (3) SGB VIII entspricht.

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz (§§ 15 - 19 KiBiz) und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus (§§ 23 (3) SGB VIII und 9 KiBiz).

Das Mindestalter der Kindertagespflegeperson beträgt 18 Jahre.

2.2 Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in einer Qualifizierung oder einer adäquaten Berufsausbildung (Erzieher/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in, Kinderpfleger/in, etc.) nachgewiesen hat (§ 21 KiBiz).
- Sie legt vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und dann alle 5 Jahre eine Gesundheitsbescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vor (§ 72a SGB VIII); regelmäßige Wiedervorlage alle 2 Jahre.
- Die Kindertagespflegeperson sollte in der Regel im Besitz eines staatlichen Schulabschlusses nach Klasse 10 der Hauptschule sein sowie über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen.

- Die Kindertagespflegeperson muss bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Besitz einer gültigen Bescheinigung (nicht älter als 2 Jahre) über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind sein; alle 2 Jahre ist eine Auffrischung durchzuführen und nachzuweisen.
- Die Kindertagespflegeperson muss bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Besitz einer gültigen Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 (1) IfSG) sein; alle 2 Jahre ist eine Auffrischung durchzuführen und nachzuweisen.
- Die Kindertagespflegeperson muss die Einhaltung der Bestimmungen des Masernschutzgesetzes nachweisen.
- Die Kindertagespflegeperson führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogische Konzeption nach § 17 (1) KiBiz durch.
- Das Jugendamt behält sich vor, Auskünfte bei anderen Behörden über die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson einzuholen.

2.3 Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle

Die Kindertagespflegeperson verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (§ 23 (3) SGB VIII).

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Einzelne Kindertagespflegepersonen

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal acht fremden, jedoch höchstens fünf gleichzeitig anwesenden Kindern (§ 22 (1) KiBiz). Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis verfügen und an der Qualifizierung teilgenommen haben (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnis kann für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. Die Kindertagespflegeperson benötigt in diesem Fall eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) bzw. ist sozialpädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Teilnahme an der Qualifikation freigestellt (vgl. Punkt 5).

3.2 Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten wird dann eingesetzt, wenn ein Kind aus pädagogischen oder medizinischen Gründen und/oder wegen Betreuungsbedarfs zu frühen/späten Tageszeiten nicht bei einer Tagespflegeperson betreut werden kann.

3.3 Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestelle)

Die Großtagespflege bietet eine Ergänzung im Bereich der Tagesbetreuung. Ihr Schwerpunkt liegt in ihrer Flexibilität, Familiennähe und überschaubaren Gruppengröße. Die Großtagespflege kann auch Tagesbetreuung in Randzeiten z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende anbieten.

Es können höchstens 9 Kinder insgesamt durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nichtinstitutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein. In der Großtagespflege können auch insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen von Punkt 3.1 Satz 3 erfüllt werden.

Die Großtagespflegestelle sollte sich auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ausrichten, weil sie insbesondere Kleinstkindern eine familienähnliche Struktur bietet und durch individuelle Förderung die Fähigkeiten und Begabungen der Kinder im besonderen Maße ausprägen kann.

Für Räume, in denen Großtagespflege angeboten wird, muss grundsätzlich durch die Kindertagespflegepersonen oder den Träger der Großtagespflegestelle eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann den Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

Es besteht von Seiten der Fachkräfte der Fachberatung Kindertagespflege die Verpflichtung zur Begleitung und Beratung.

4. Privatrechtlicher Betreuungsvertrag

Die Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten regeln in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag die Rechte und Pflichten für das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Kindertagespflege (z.B.: Kündigungsfrist, Essensgeld, gesundheitliche Belange).

5. Qualifizierung und Qualitätssicherung der Kindertagespflegeperson

Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen umfasst folgende Bereiche:

- Beratungsgespräche bezüglich der Eignung und Vorbereitung von Kindertagespflegeverhältnissen.
- Zu Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (§ 21 (1) KiBiz). Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (160 Unterrichtseinheiten) entspricht.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB - 300 Unterrichtseinheiten) entspricht.

Erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 tätig werdende sozialpädagogische Fachkräfte benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

- Mit Kindertagespflegepersonen aus anderen Berufen als unter 2.2 aufgeführt, wird im Einzelfall mit dem Jugendamt vereinbart, inwieweit eine Teilnahme an einzelnen Qualifizierungsmodulen nach dem Lehrplan des DJI oder QHB erfolgen muss.
- Bei den ab 01. August 2013 noch laufenden Großeltern- und Verwandtentagespflegeverhältnissen handelt es sich um Kindertagespflegepersonen mit nachgewiesener Basisqualifikation, deren Vergütung nach der dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Vergütungstabelle Stufe II erfolgt. Die Vermittlung weiterer Tagespflegekinder erfordert die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifikation (vgl. 5, Punkt 2).

Die Qualitätssicherung der Kindertagespflegepersonen umfasst folgende Bereiche:

- Fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson vor und während des Pflegeverhältnisses.
- Die Kindertagespflegeperson ist nach Überprüfung ihrer Geeignetheit verpflichtet, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 (3) KiBiz).
- Die Kindertagespflegeperson nimmt an den regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen „Kindertagesbetreuung/-pflege“, die das Jugendamt in Kooperation mit den lokalen Familienzentren mindestens 2 x jährlich durchführt, teil.
- Die formellen Voraussetzungen werden regelmäßig von den Fachkräften der Fachberatung überprüft.

6. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist zwingend erforderlich, wenn Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen,
- während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate

betreut werden.

Alle Betreuungsstunden der Kindertagespflegeperson werden addiert, wobei es egal ist, ob ein Kind 15 Stunden oder mehrere Kinder in der Summe 15 Stunden betreut werden. Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung von bis zu 5 Kindern gleichzeitig.

Die Pflegeerlaubnis ist auf max. fünf Jahre befristet. Sie bezieht sich auf die Kindertagespflegeperson und nicht auf einzelne Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe ausgestellt. Im Zusammenhang mit der Erlaubnis ist es möglich, Auflagen auszusprechen, allerdings nur, um die gesetzlichen Voraussetzungen des § 43 SGB VIII sicherzustellen.

7. Fachliche Beratung und Begleitung

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege; insbesondere die Teilnahme der Tagespflegepersonen an lokalen Netzwerken sind verpflichtend (§ 23 (4) SGB VIII). Die Teilnahme wird initiiert, begleitet und moderiert durch die pädagogischen Mitarbeiter der Fachberatung Kindertagespflege und soll die individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen fördern.

8. Öffentlichkeitsarbeit/Gewinnung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Dies gilt einerseits im Hinblick auf die Eltern und Erziehungsberechtigten, für die ein Überblick über das lokale Angebot an Betreuungsplätzen vorgehalten werden soll. Andererseits richtet sich die Öffentlichkeitsarbeit an die Zielgruppe potentieller Kindertagespflegepersonen, die für eine Kindertagespflegetätigkeit gewonnen werden sollen.

9. Finanzierung der Kindertagespflege

Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte können beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe Förderung der Kindertagespflege beantragen. Der Kreis Siegen-Wittgenstein prüft die Antragsvoraussetzungen gemäß des gesetzlich definierten Bedarfs unter Einbeziehung der strategischen Ausrichtung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

9.1 Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf laufende Geldleistungen, sofern der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Kindertagespflege festgestellt hat (§ 23 SGB VIII).

Die Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson umfassen im Kreis Siegen-Wittgenstein:

- Erstattung des Betreuungsaufwands (Sach- und Erziehungsaufwand)
- Erstattung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungszeit von einer Stunde pro Woche pro Kind
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung
- Vergütung der Teilnahme an den Netzwerktreffen „Kindertagesbetreuung /-pflege“
- Anteilige Kostenübernahme für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

9.2 Berechnung des Betreuungsaufwands

Zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson wird in Absprache mit dem Jugendamt eine Vereinbarung über den erforderlichen Betreuungsumfang geschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Zuordnung in eine Zeitstufe. Hierzu wird auf die aktuelle Vergütungstabelle hingewiesen, die in der jeweils gültigen Fassung integraler Teil dieser Richtlinie ist (s. Anlage). Die damit verbundene Vergütung wird für die Laufzeit der o. g. Vereinbarung pauschal monatlich im Voraus ausgezahlt.

Im Einzelfall kann auch eine Berechnung des Betreuungsaufwands nach exakter Stundenzahl erforderlich sein (Einreichung monatlicher Stundenzettel).

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern die geplante betreuungsfreie Zeit (z. B. Schließtage der Kindertagespflegestelle) rechtzeitig miteinander abstimmen. Die laufende Geldleistung erfolgt ganzjährig und wird auch während der betreuungsfreien Zeiten (Urlaub) gezahlt. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund (z. B. Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes) für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt zusammenhängende Unterbrechungen der Betreuung von mehr als vier Wochen unverzüglich mitzuteilen.

Aufgrund der pauschalisierten Auszahlung sind zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht kontinuierlich erforderlich sind, berücksichtigt und abgegolten.

Die Vergütungstabelle legt die Geldleistungen bis zu einer Höchstzahl von wöchentlich 50 Betreuungsstunden fest. Ein darüber hinausgehender Betreuungsumfang bedarf einer speziellen Einzelfallregelung.

Die Geldleistungen werden jährlich gemäß § 37 KiBiz NRW angepasst, erstmalig zum 01.08.2021.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgt abweichend von dieser Regelung eine Erhöhung auf Basis des Verbraucherpreisindex in Höhe von 1,4 %.

9.2.1 Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Kindertagespflegevergütung erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege, hierzu zählt auch die Eingewöhnungsphase. Geht der Antrag später ein, kann die Kindertagespflege frühestens ab dem ersten Tag des Antragsmonats bewilligt werden.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Kindertagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

9.2.2 Regelung bei Nachtbetreuung und zu ungünstigen Zeiten

Wird ein Kind über Nacht (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) in der Kindertagespflege betreut, so wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese Zeit wird mit 5 Stunden berücksichtigt.

In den Fällen von Betreuung zu ungünstigen Zeiten (ab 20.00 Uhr und vor 7.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein zeitlicher Zuschlag von 25% der Normalbetreuung berücksichtigt.

9.2.3 Vergütung der Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine qualifizierte Tagespflegeperson, welche im Haushalt der Erziehungsberechtigten eingesetzt wird, erhält eine Vergütung pro Stunde gemäß des gesetzlichen Mindestlohnes für die Betreuung eines Kindes. Bei Betreuung von zwei oder mehr Kindern erfolgt eine Vergütung gemäß Vergütungstabelle.

9.2.4 Kinder mit besonderem Förder-/Pflegebedarf

Bei Vorliegen eines besonderen Förder-/Pflegebedarfs kann diese Betreuung mit einer um bis zu 50% erhöhten Geldleistung vergütet werden.

Darunter fallen Kinder

- mit Behinderungen
- mit chronischen Krankheiten
- mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen

In den vorgenannten Fällen soll die Kindertagespflegeperson über besondere Fachkenntnisse und Erfahrung in pädagogischen Handlungsfeldern sowie über die Bereitschaft zu besonders intensiver Zusammenarbeit mit dem Träger der Jugendhilfe und den Eltern verfügen.

Darüber hinaus gelten im Kreis Siegen-Wittgenstein die Empfehlung der Anlage 2 „Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege“ der Richtlinien des LWL-Landesjugendamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

9.3 Beitrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Der Kreis Siegen-Wittgenstein zahlt an die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

9.4 Unfallversicherung

Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt Beiträge für die Unfallversicherung entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrags der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Die Kindertagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Versicherungsbescheides jährlich rückwirkend. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

9.5 Beitrag zur angemessenen Alterssicherung

Die Anmeldung bei der deutschen Rentenversicherung ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Der Kreis Siegen-Wittgenstein erstattet Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Alterssicherung, wenn das steuerpflichtige Einkommen im Rahmen der Kindertagespflege erhoben wurde. Der Beitrag im Bescheid der deutschen Rentenversicherung (DRV) wird als angemessene Alterssicherung anerkannt.

Für nicht rentenversicherungspflichtige Kindertagespflegepersonen übernimmt der Kreis Siegen-Wittgenstein nach erfolgter Prüfung durch die DRV zur Hälfte die Beträge für eine angemessene private Alterssicherung, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Als angemessen gilt, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein, wie z. B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Betreuungsverhältnis besteht.

9.6 Beitrag zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson (§ 23 (2) Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Aufwendungen für diese Versicherungen sind nachzuweisen; die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Betreuungsverhältnis besteht.

9.7 Mietzuschuss für Räumlichkeiten zum Zwecke der Kindertagespflege

Mietzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein zahlt auf Antrag einen Mietzuschuss in Höhe von 50,00 Euro pro Betreuungsplatz und Monat, wenn die Kindertagespflege in einer durch selbstständige Kindertagespflegepersonen angemieteten Wohnung stattfindet. Voraussetzungen für die Zahlung des Mietzuschusses sind:

- es muss eine Pflegeerlaubnis für mindestens 4 Kinder vorliegen,
- es müssen regelmäßig 4 Kinder im Durchschnitt eines Kindergartenjahres betreut werden,
- es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln, für die eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt wurde,
- die Kindertagespflege findet im Zuständigkeitsbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein als örtlichem Träger der Jugendhilfe statt

Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages gewährt. Ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege genutzte, abgeschlossene Wohnungen im Eigentum der Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Wohnungen behandelt werden.

Mietzuschuss bei speziellen Räumen innerhalb der eigenen Wohnung:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein zahlt auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss in der Höhe des 5ten Teils der Raumgröße in Bezug auf den durchschnittlichen Mietpreis gemäß des Mietspiegels im Kreis Siegen-Wittgenstein mit finanzieller Obergrenze von 25 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten innerhalb der eigenen Wohnung stattfindet. Voraussetzungen für die Zahlung des Mietzuschusses sind:

- es muss eine Pflegeerlaubnis für mindestens 1 Kind vorliegen,
- es muss regelmäßig 1 Kind im Durchschnitt eines Kindergartenjahres betreut werden,
- es muss sich um eine selbst bewohnte Immobilie handeln,
- die Kindertagespflege findet im Zuständigkeitsbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein als örtlichem Träger der Jugendhilfe statt

Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages gewährt.

9.8 Anteilige Kostenübernahme für die Qualifizierung

Eine Übernahme des Eigenanteils der für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson entstandenen Kosten erfolgt in Höhe von 80 %, sobald die Kindertagespflegeperson für das Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein mindestens ein Kind für 3 Monate betreut hat. Ein bereits während der Qualifizierungsmaßnahme erfolgtes Betreuungsverhältnis wird angerechnet.

9.9 Vertretungsanspruch

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson muss der örtliche Jugendhilfeträger eine entsprechende Vertretung zur Betreuung bereithalten, um damit die Kontinuität und Verlässlichkeit zu garantieren.

Dazu ist es erforderlich, dass je Kommune mind. eine Kindertagespflegeperson einen Betreuungsplatz vorhält, um Eltern kurzfristig eine Versorgung anbieten zu können. Diese Personen werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege festgelegt.

Für Kindertagespflegepersonen, die ein oder mehrere Betreuungsplätze vorhalten, wird monatlich eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz gezahlt. Die Vergütung bei tatsächlicher Belegung richtet sich nach den Vergütungsregelungen dieser Richtlinie.

10. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden gemäß § 90 (1) SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt gemäß der „Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Teilnahmebeiträge der Eltern (weitere Kostenbeiträge / Zuzahlungen) an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen (§ 51 KiBiz). Hiervon ausgenommen kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sein.

Wenn den Eltern oder dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist, kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastungen für das Kind und seine Eltern eine unzumutbare Härte nach dem SGB VIII darstellen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Einzelfallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Leitung des Jugendamtes eine von diesen Richtlinien abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

11.2 Gesetzesänderungen

Sofern sich auf Grund von Reformen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) gesetzliche Neuregelungen für den Bereich der Kindertagespflege ergeben, sind diese auch integraler Bestandteil dieser Richtlinien.

11.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2020 in Kraft.

Anlage:

Vergütung Tagespflege ab 01.08.2020 (inkl. 1,4 % Erhöhung)

durchschnittl. wöchentlicher Betreuungs- aufwand	Verhältnis Erziehungsaufwand-Sachaufwand								
	monatliche Vergütung			Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sach- aufwand 1 Kind	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sach- aufwand 1 Kind	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sach- aufwand 1 Kind
	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe I		Stufe II		Stufe III	
> 45 - 50 Std.	1.029,60 €	787,34 €	605,65 €	884,24 €	145,36 €	641,98 €	145,36 €	460,29 €	145,36 €
> 40 - 45 Std.	926,65 €	708,62 €	545,09 €	795,83 €	130,82 €	577,80 €	130,82 €	414,27 €	130,82 €
> 35 - 40 Std.	823,68 €	629,88 €	484,53 €	707,39 €	116,29 €	513,59 €	116,29 €	368,24 €	116,29 €
> 30 - 35 Std.	720,74 €	551,15 €	423,96 €	618,99 €	101,75 €	449,40 €	101,75 €	322,21 €	101,75 €
> 25 - 30 Std.	617,76 €	472,39 €	363,38 €	530,55 €	87,21 €	385,18 €	87,21 €	276,17 €	87,21 €
> 20 - 25 Std.	514,81 €	393,69 €	302,84 €	442,13 €	72,68 €	321,01 €	72,68 €	230,16 €	72,68 €
> 15 - 20 Std.	411,82 €	314,94 €	242,24 €	353,69 €	58,13 €	256,81 €	58,13 €	184,11 €	58,13 €
> 10 - 15 Std.	308,89 €	236,21 €	181,70 €	265,28 €	43,61 €	192,60 €	43,61 €	138,09 €	43,61 €
> 5 - 10 Std.	205,93 €	157,47 €	121,12 €	176,85 €	29,08 €	128,39 €	29,08 €	92,04 €	29,08 €
> 1 - 5 Std.	102,99 €	78,76 €	60,59 €	88,44 €	14,55 €	64,21 €	14,55 €	46,04 €	14,55 €

Erläuterungen:

- Vergütungsstufe I: Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung (s. 2.3.2 der Richtlinien) oder mit 160-Std.-Qualifikation DJI-Curriculum
- Vergütungsstufe II: Kindertagespflegepersonen mit langjähriger Erfahrung (mind. 2 Jahre kontinuierlich), Kindertagespflegepersonen, die die 160 Std.-Qualifikation absolvieren ab der 30. Std.
- Vergütungsstufe III: Kindertagespflegepersonen, die die 160-Std.-Qualifikation absolvieren bis zur 30. Std.

